jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/22 4Ob561/91, 7Ob272/99x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1991

Norm

ABGB §1165 F
ABGB §1168a

Rechtssatz

Auch dem Generalunternehmer der nur einzelne Werkteile an Subunternehmer vergeben hat, die übrigen, zur Herstellung des Werkes erforderlichen Teilleistungen aber selbst ausführt oder von anderen Subunternehmen erbringen läßt, obliegt es, die einzelnen Leistungen der bei der Werkherstellung tätigen mehreren Unternehmer zeitlich und den Erfordernissen des technischen Ineinandergreifens ihrer Werkleistungen entsprechend zu koordinieren.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 561/91
  Entscheidungstext OGH 22.10.1991 4 Ob 561/91
  Veröff: SZ 64/144 = ecolex 1992,16
- 7 Ob 272/99x
  Entscheidungstext OGH 10.11.1999 7 Ob 272/99x
  Vgl auch; Beisatz: Dabei handelt es sich um die organisatorische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0021866

Dokumentnummer

JJR_19911022_OGH0002_0040OB00561_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at